



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zertifikatsordnung
für das Zertifikatsprogramm
„Basiskompetenz: Orthodoxe Religionslehre“
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 20. November 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung, allgemeine Beschreibung, Dauer, Unterrichtssprache
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Auswahl
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienbeginn
- § 5 ECTS-Punkte
- § 6 Module
- § 7 Leistungsnachweise, Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung, Endnote, Zeugnis
- § 11 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 12 Studienkoordinatorin oder -koordinator
- § 13 Prüfende und Beisitzende
- § 14 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen
- § 15 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 16 Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz
- § 20 Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Akteneinsicht
- § 23 Inkrafttreten

Anlage: Studienpläne für das Zertifikatsprogramm „Basiskompetenz: Orthodoxe Religionslehre“

§ 1

Zielsetzung, allgemeine Beschreibung, Dauer, Unterrichtssprache

(1) ¹Aufgabe des Zertifikatsprogramms „Basiskompetenz: Orthodoxe Religionslehre“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) ist die Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern sowie Katechetinnen und Katecheten in Orthodoxer Theologie; außerdem werden eine breitere Vertretung der Orthodoxen Religionslehre in der Schule, die Heranbildung wissenschaftlichen Nachwuchses sowie ein wissenschaftlicher Austausch mit den bereits bestehenden Theologischen Fakultäten und einschlägigen Fächern innerhalb der Universität und darüber hinaus angestrebt. ²Die theologische Ausbildung der orthodoxen Studierenden (als Nachwuchs der Orthodoxen Kirche, der drittgrößten in Deutschland) vor Ort macht sie nicht nur mit der abendländischen Theologie- und Geistesgeschichte, sondern auch mit der Geschichte, Kultur und Eigenart dieses Landes vertraut. ³Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die religiöse und kulturelle Eingliederung der orthodoxen Mitbürgerinnen und Mitbürger in die deutsche Gesellschaft sowie auf die ökumenische Verständigung und Zusammenarbeit in diesem Land und in Europa.

(2) ¹Das Studium des Zertifikatsprogramms „Basiskompetenz: Orthodoxe Religionslehre“ tritt zur grundständigen universitären Lehrerbildung oder zu anderen Studiengängen hinzu. ²Es bereitet insbesondere zukünftige Lehrkräfte darauf vor, das Fach Orthodoxe Religionslehre an öffentlichen Schulen zu unterrichten. ³Zu den Studieninhalten gehören die Auseinandersetzung mit den religiösen Schriftquellen der Orthodoxie, den vorfindlichen Traditionen, den ideengeschichtlichen Entwicklungen, theologischen Schlüsselfragen, ausgewählten Kulturräumen der Orthodoxie, Organisationslehre der Orthodoxen Kirche weltweit und in Deutschland sowie mit der Religionspädagogik der Orthodoxie.

(3) ¹Das Zertifikatsprogramm ergänzt insbesondere das Lehramtsstudium. ²Es steht allen Interessierten ungeachtet ihres persönlichen Bekenntnisses offen und schließt mit einer Zertifikatsprüfung (geeignet für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Schulen für Sonderpädagogik und berufliche Schulen) ab. ³Das Zertifikat ist nicht gleichzusetzen mit der Lehrerlaubnis. ⁴Die Erteilung der Lehrerlaubnis, die im Regelfall das aktiv praktizierte Bekenntnis zur Orthodoxie voraussetzt, liegt im Ermessen der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland.

(4) ¹Das Zertifikatsprogramm wird von der LMU im Rahmen der Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie angeboten. ²Die Ausbildungseinrichtung ist Trägerin des Zertifikatsprogramms und übt die Aufsicht über dieses Zertifikatsprogramm aus. ³Das Zertifikatsprogramm unterliegt den Qualitätsanforderungen der Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie.

(5) ¹Das Zertifikatsprogramm dient dem Zweck, grundlegende Kenntnisse und deren Anwendung in verschiedenen Disziplinen der Orthodoxen Theologie zu vermitteln. ²Das wissenschaftliche Studium der Orthodoxen Theologie soll auf die vielfältigen, oben angesprochenen beruflichen Aufgaben vornehmlich eines Religionslehrers bzw. einer Religionslehrerin vorbereiten. ³Dazu müssen die Studierenden methodische und fachliche Kenntnisse über die einzelnen Fachgebiete der Theologie erwerben. ⁴Die einzelnen Gebiete mit jeweils eigener Methodik sind:

Biblische Theologie (Einleitung, Exegese und Theologie des Alten und des Neuen Testaments),
Historische Theologie (Patrologie, Kirchen- u. Theologiegeschichte, Konfessionskunde),
Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Ethik und Ökumenische Theologie) und
Praktische Theologie (Pastoraltheologie, Liturgik, Homiletik, Kirchenrecht und Religionspädagogik).

⁵Das Lehrangebot der orthodoxen Lehrenden wird durch die Lehrveranstaltungen und die Forschungseinrichtungen der Katholisch-Theologischen und der Evangelisch-Theologischen Fakultät sowie weiterer Fakultäten der LMU ergänzt. ⁶Die Studierenden sollen im Rahmen der in der Zertifikatsordnung vorgesehenen Fächer von diesem Lehrangebot Gebrauch machen.

(6) ¹Das Zertifikatsprogramm ist ein studienbegleitendes, bis zu sechssemestriges Zusatzstudium im Sinn von Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG. ²Für die Aushändigung der Zertifikatsurkunde ist eine erfolgreiche Teilnahme an zehn Pflichtmodulen erforderlich; dabei müssen mindestens 60 ECTS-Punkte erworben werden.

(7) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Auswahl

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in das Zertifikatsprogramm ist eine Immatrikulation in einem Studiengang an der LMU, der kein Nebenfach Orthodoxe Theologie vorsieht, insbesondere aber in einem Lehramtsstudiengang. ²Studierende, die an einer anderen deutschen Hochschule in einem Studiengang gemäß Satz 1 immatrikuliert sind, können bei Vorliegen der Immatrikulationsvoraussetzungen der LMU in das Zertifikatsprogramm immatrikuliert werden.

(2) ¹Die Bewerbung zur Teilnahme am Zertifikatsprogramm ist innerhalb eines Kalenderjahres bis zum 15. Februar für das Sommersemester bzw. zum 15. Juli für das Wintersemester (Ausschlussfristen) möglich. ²Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

ein Nachweis einer Immatrikulation in einem Studiengang im Sinn von Abs. 1;

ein ausgefülltes Bewerbungsformular, das von der oder dem Vorsitzenden der Ausbildungseinrichtung herausgegeben wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;

ein selbstverfasster Aufsatz im Umfang von 750 Wörtern über ein vorgegebenes Thema, der notwendige Fähigkeiten und Kenntnisse für das Zertifikatsprogramm belegt und ein grundlegendes Verständnis für im Zertifikatsprogramm relevante Fragestellungen darzustellen vermag.

(3) Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm setzt voraus, dass die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

§ 3 Studienberatung

¹Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen bzw. Anrechnungen von Kompetenzen betreffen, erteilt der Prüfungsausschuss, der auch die allgemeine Beratung von Interessierten durchführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen zur Bewerbung und zur inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium im Zertifikatsprogramm kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 ECTS-Punkte

¹Im Rahmen des studienbegleitenden Zertifikatsprogramms sind gemäß den Vorgaben des Studienplans in der Anlage zu dieser Satzung insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in den Lehrveranstaltungen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, den Aufwand für die Prüfungsvorbereitung und die erbrachte Prüfungsleistung. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

§ 6 Module

¹Das Zertifikatsprogramm besteht aus zehn Pflichtmodulen, die nach Belieben in höchstens sechs Semestern abgeschlossen werden. ²Alle Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren. ³Die Pflichtmodule P 3 und P 10 werden im 2-Jahres-Turnus angeboten; die dazugehörigen Modulprüfungen finden semesterweise statt. ⁴Der Aufbau des Zertifikatsprogramms, das im Wesentlichen dem Bachelor-Nebenfach Orthodoxe Theologie entspricht, ist in verbindlicher Weise im Studienplan in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 7 Leistungsnachweise, Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- Note 1 „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung),
- Note 2 „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt),
- Note 3 „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
- Note 4 „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht),
- Note 5 „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Die Notenbezeichnung nach Satz 3 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	„sehr gut“,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	„gut“,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	„befriedigend“,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	„ausreichend“,

(2) ¹Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. ²Dauer bzw. Umfang der zu erbringenden Leistungsnachweise sind in der Anlage festgelegt. ³Die Modulprüfungen müssen bestanden werden. ⁴Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, andernfalls gilt sie als „nicht ausreichend“. ⁵Die Benotung der jeweiligen Prüfungsleistung wird im Zertifikatszeugnis nicht ausgewiesen.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende nach einer Anmeldung zu einer Prüfung oder bei einer Prüfung, an welcher sie teilnehmen müssen, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktreten. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

¹Eine nicht bestandene Prüfung kann bis zum Ende der Höchststudiendauer (§ 1 Abs. 6 Satz 1) beliebig oft wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 9

Prüfungsformen

(1) ¹Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein dem Stand des Zusatzstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügen.

(2) ¹In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. ²Den Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(3) Eine Seminararbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.

(4) ¹Ein wissenschaftliches Protokoll ist eine eigenständig vorbereitete Präsentation einer bestimmten Sitzung eines Seminars, die durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An das wissenschaftliche Protokoll kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(5) ¹Schriftliche Modulprüfungen können in einem von der LMU unmittelbar oder mittelbar gestellten und überwachten Raum und auf von der LMU unmittelbar oder mittelbar gestellten und überwachten Geräten auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Kursleitung bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung, Endnote, Zeugnis

(1) ¹Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn im Rahmen der Höchststudiendauer (§ 1 Abs. 6 Satz 1) alle kursbegleitenden Leistungsnachweise bestanden sind, zulässige Wiederholungen eingerechnet. ²Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Leistungsnachweis abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(2) Die Endnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erbrachten Modulnoten.

(3) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Zertifikatsprüfung wird vom Prüfungsamt für Geistes- und Sozialwissenschaften (PAGS) eine Zertifikatsurkunde ausgestellt. ²Zusätzlich zur Urkunde wird ein Transcript of Records ausgestellt, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet. ³Beide Dokumente werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt. ⁴Die Zertifikatsurkunde wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie unterschrieben. ⁶Das Transcript of Records trägt die Unterschrift der Leitung des PAGS.

§ 11

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

¹Für das Studium in diesem Zertifikatsprogramm ist der Prüfungsausschuss nach der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Orthodoxe Theologie als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweiligen Fassung zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das PAGS unterstützt.

§ 12

Studienkoordinatorin oder -koordinator

(1) ¹Die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator für dieses Zertifikatsprogramm wird durch die Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Aufgaben wahr. ³Die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem PAGS und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben:

bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Zertifikatsprogramms

die Überprüfung der Modellierung dieser Zertifikatsordnung aus fachlicher Sicht, die Erstellung der erforderlichen Informationen über dieses Zertifikatsprogramm, die Koordination dieses Zertifikatsprogramms mit den Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren der anderen Fächer;

im Übrigen: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, namentlich

die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Zertifikatsordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen, die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis, die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung, die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, die Eingabe der Bewertungen in die Elektronische Datenverarbeitung.

§ 13

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Prüfende sind regelmäßig die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Schriftliche Modulprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden durchzuführen. ⁴Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

bei mündlichen Modulprüfungen die Beisitzenden und

bei schriftlichen Modulprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.

(2) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelor-

studiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(3) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

(4) ¹Die Prüfenden sind verpflichtet, dem PAGS in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im PAGS vorliegen; das PAGS gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem PAGS vorliegen müssen.

§ 14

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

Die Mitwirkungspflichten der Studierenden werden in der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 15

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

Über die Anerkennung oder Anrechnung bereits erbrachter Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag gemäß Art. 86 BayHIG die oder der Vorsitzende der Ausbildungseinrichtung, in Zweifelsfällen nach Anhörung der Kursleitung der entsprechenden Lehrveranstaltung, für die die bereits erbrachten Zeiten und Leistungen anerkannt oder angerechnet werden sollen.

§ 16

Anmeldung zu Modulprüfungen

¹Für alle Modulprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung, für die sich Studierende angemeldet haben, als nicht bestanden gilt, wenn diese Studierenden aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antreten oder von der angetretenen Modulprüfung zurücktreten. ⁴Form und Frist der Anmeldung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das PAGS ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das PAGS ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 17

Versäumnis

¹Der Grund für den Rücktritt von oder das Versäumnis einer Prüfung muss gegenüber dem PAGS unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Bei teilbaren Prüfungsleistungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Die Studierenden sind verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen der Aufsichtspersonen zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt, herauszugeben. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Satzes 1 und bzw. oder des Satzes 4 kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungen ausschließen.

(2) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stören, können durch die Aufsichtspersonen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet. ²Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. ³Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 19 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit wird ermöglicht.

§ 20 Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) ¹Schwerbehinderten und Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Fertigung der Modulprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt, aus dem hervorgeht, dass die oder der Studierende nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

¹Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich von den Studierenden, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Prüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist.

§ 22

Akteneinsicht

¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungen und die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei der Prüferin oder dem Prüfer zu stellen. ³Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Inkrafttreten

¹Diese Zertifikatsordnung tritt am 26. November 2024 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2025.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. November 2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. November 2024, Nr. I.4 – 444.01.

München, den 20. November 2024

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 25. November 2024 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. November 2024.

(5.)	keine	P	P 8	Grundfragen des Kirchenrechts aus ökumenischer Perspektive	SS					keine	MP	(Klausur oder mündliche Prüfung) und Seminararbeit	(120 Minuten oder 20-30 Minuten) und max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	P 8.1		SS	keine	Einführung in das orthodoxe Kirchenrecht	Vorlesung	2									(3)
		P	P 8.2		SS	keine	Einleitung in die Ökumene	Seminar	2									(3)

Module				Lehrveranstaltungen						Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte

Zertifikatsprogramm "Basiskompetenz: Orthodoxe Religionslehre" bei einem Studienbeginn im Wintersemester

																	60
(1.)	keine	P	P 1	Grundlagen der Basiskompetenz Orthodoxe Theologie	WS					keine	MP	Klausur und Seminararbeit	90 Minuten und max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	P 1.1		WS	keine	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Seminar	2								(3)
		P	P 1.2		WS	keine	Einführung in fundamentale Begriffe orthodoxer Theologie	Seminar	2								(3)
(1.)	keine	P	P 2	Einführung in das Neue Testament I	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 20-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 2.1		WS	keine	Aspekte allgemeiner Einleitung und Einleitung in die Schriften des Neuen Testaments	Vorlesung	2								(3)
		P	P 2.2		WS	keine	Einführung in die Methode der Exegese anhand der Lektüre neutestamentlicher Schriften	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	P	P 3	Einführung in das Neue Testament II	SS					keine	MP	(Klausur oder mündliche Prüfung) und Seminararbeit	(120 Minuten oder 20-30 Minuten) und max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6

